



07940 - 23206
2. Hh. Hohenlohekreis

LANDRATSAMT HOHENLOHEKREIS

EINGEGANGEN

8. Jan. 2001

Landratsamt Hohenlohekreis • Postfach 13 62 • 74643 Künzelsau

Deutscher Hängegleiterverband e.V.
-Prüf- und Zulassungsstelle
Postfach 88

83701 Gmund am Tegernsee

Fachdienst
Verkehr und Kfz-Zulassung

| | |
|-------------|--------------------------------|
| Leiter: | Herr Schmidt |
| Telefon: | (0 79 40) 18-2 24 |
| Telefax: | (0 79 40) 18-3 36 |
| E-Mail: | Rudi.Schmidt@Hohenlohekreis.de |
| Zimmer-Nr.: | 6, Gebäude A |

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen

04.10.2000 K/k

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

5.3.1-550.41/sch

Datum

21.12.2000

Außenstarts und -landungen mit Gleitseglern gem. § 25 LuftVG am „Eichberg“, 74653 Künzelsau

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihre Unterlagen in obiger Sache, die uns von unserer Naturschutzbehörde zur Durchführung des Anhörverfahrens zugeleitet wurden.

Nach Auswertung der Stellungnahmen von Naturschutzbehörde, Polizeidirektion und Bürgermeisteramt Künzelsau nehmen wir zum Antrag des Herrn Gerhard Werner, Bretzfeld-Schwabbach, wie folgt Stellung:

Aus naturschutzrechtlicher Sicht wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Start- und Landeflächen liegen im Landschaftsschutzgebiet Kochertal bei Kocherstetten, VO vom 15.01.1979.
2. Die Startflächen Flst. Nr. 946 und 948 gelten als Biotop nach § 24a NatSchG (Magerrasen, Steinriegel, Feldhecken und Feldgehölze, Saumvegetation trockenwarmer Standorte).
3. Die Startflächen liegen im Bereich des Projektes „Trockenhänge im Kocher- und Jagsttal“ der Bezirksstelle für Naturschutz- und Landschaftspflege Stuttgart.
4. Eine Zustimmung zu den Startflächen nach § 24a NatSchG kann nur erfolgen, wenn keine Eingriffe in die Biotop erfolgen. Ansonsten sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die gleichartiger Natur sein müssen, wobei diese Möglichkeit bei Magerrasen i.d.R. ausscheidet und somit eine Ausnahme nicht erteilt werden könnte. Zur Vermeidung von Eingriffen ist es erforderlich, daß sowohl die Art der Flächennutzung als auch Häufigkeit und Zeitpunkte der Frequentierung geregelt sind (wie im Antrag beschrieben).

Die Fläche darf deshalb max. zweimal im Jahr gemäht werden, damit der Magerrasen in seiner Substanz erhalten bleibt (Schnittzeitpunkte 1. Juli und 1. September).

Die Frequentierung wirkt sich ebenfalls auf den Magerrasen durch Tritt aus.

Durch eine häufige Frequentierung können Beeinträchtigungen an den Gehölzebiotopen durch Störungen in der Tierwelt, insbesondere der Vogelwelt entstehen.

Zudem ist hier der Zeitraum der Frequentierung von Bedeutung, von April bis Juni finden die größten Störungen statt (Vogelbrutzeit).

Es ist deshalb erforderlich, daß dieser Startplatz ausschließlich für diese Gruppe genehmigt und nicht als allgemeiner Startplatz mit freiem Zugang zugelassen wird.

Zudem ist im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni die Anwesenheitszeit pro Startvorgang auf max. 1 Std. zu begrenzen.

Sofern diese Auflagen in die Genehmigung aufgenommen werden, gilt die Zustimmung der Naturschutzbehörde als erteilt.

5. Gegen die Landeplätze bestehen keine Bedenken.
6. Bei Berücksichtigung der unter Nr. 4 genannten Auflagen wird im Hinblick auf das Landschaftsschutzgebiet die Zustimmung, die die Erlaubnis nach der Rechtsverordnung ersetzt, erteilt.
7. Mit den Eigentümern der Startflächen ist abzuklären, daß im Bereich des eigentlichen Startplatzes keine Gelder des Landes im Rahmen des o.g. Trockenhangprojektes verwendet werden dürfen.

Sonstiges

1. Wir gehen davon aus, daß das Gelände auch aus flugtechnischer Sicht noch überprüft wird.
2. Weiter gehen wir davon aus, daß die jeweiligen Grundstückseigentümer der Inanspruchnahme ihrer Grundstücke zugestimmt haben.

Hinweis :

Eigentümer des Grundstücks Flst. Nr. 1573 in der Kocherau ist das Land Baden-Württemberg

Mit freundlichen Grüßen



Rudi Schmidt